



STADTJUGENDRING
ESSLINGEN E.V.

Satzung

Agapedia • Aktivspielplätze Mettingen und Raunswiesen • Begegnungskirche
Bergwachtjugend • BDKJ • CVJM • DGB-Jugend • DITIB Jugend • DLRG-Berkheim
DLRG-Esslingen • DPSG • EC-Jugend • Evangelisches Jugendwerk • Grüne Jugend
Jugendfarm • Jugendhäuser: KOMMA, Mettingen und Nexus • Jugendkulturverein
Regenbogen • Jugendrotkreuz • Junge Union • Junge Sozialdemokraten
Kleintierzüchter-Jugend • Kulturzentrum Dieselstrasse • Kunstdruck • Lebenshilfe
Esslingen • Modellbaugruppe Berkheim • Naturfreunde-Jugend • Rot-Weiße Schwaben
Rüdern TechnikClub • Sompon Social Service • Sportjugend Stiftung • Jugendhilfe aktiv
Tierschutz-Jugend • Trachtenjugend • Türkischer Kulturverein VCP • VILLA e.V.
Youth Alive

Satzung des Stadtjugendring Esslingen e.V.

Geändert und beschlossen am 02.07.2014

I. Grundlegendes

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Aufgaben

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Wesentliche Förderer

§ 6 Beratende Mitwirkung

§ 7 Aufnahme neuer Mitglieder

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

III. Organe

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 geschäftsführender Vorstand

§ 12 Finanzausschuss

§ 13 Personalausschuss

§ 14 Geschäftsführung

§ 15 sonstige Arbeitskreise

IV. Verfahren

§ 16 Abstimmungen

§ 17 Wahlen

§ 18 Protokollführung

§ 19 Geschäftsjahr

§ 20 Kassenprüfung

§ 21 Liquidation

§ 22 Inkrafttreten

I. Grundlegendes

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben

§1 Name und Sitz

Der am 12. April 1973 gegründete Verein trägt den Namen Stadtjugendring Esslingen e.V., kurz SJR Esslingen.

Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar

§2 Zweck

1. Der Stadtjugendring Esslingen - nachfolgend SJR genannt - ist ein auf demokratischer Grundlage gebildeter Zusammenschluss der Jugendorganisationen in der Stadt Esslingen, dies sind Vereine, Verbände und Initiativen, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind und sich zum freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung bekennen.
2. Der Stadtjugendring vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder bei Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität die Interessen der Jugend der Stadt Esslingen und nimmt die Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.
3. Der SJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendarbeit in Esslingen.
4. Der SJR betreibt außerschulische Jugendbildung gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Baden-Württemberg vom 14. April 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung – insbesondere § 14. Er ist der freien Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII vom 14. Dezember 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung und erfüllt Aufgaben nach § 11.
5. Umgang mit Finanzen
 - a. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c. Die Mitglieder haben bei einem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - d. Über die Bezahlung und Höhe von Entgelten an die Vorstände, die über einen reinen Auslagenersatz hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 Aufgaben

Die Aufgaben des SJR sind insbesondere:

1. Die Förderung der Jugend, insbesondere durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Aus- und Weiterbildung, der Leibeserziehung und der kulturellen Interessen junger Menschen.
2. Das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern und die Bereitschaft zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend anderer Länder zu entwickeln und zu pflegen.
3. Anliegen der Jugend und die Interessen der Jugendorganisationen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.
4. Durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken.
5. Zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Vorschläge zu machen und Mitbestimmung anzustreben.
6. Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern, durchzuführen und die Jugendarbeit in der Stadt Esslingen zu koordinieren.
7. Die Schaffung und Betreuung von Jugendhäusern, jugendhausähnlichen Einrichtungen und Jugendberatungsstellen anzuregen und zu fördern.
8. Die Durchführung von Freizeiten.
9. Mit anderen Einrichtungen für Kinder- und Jugendarbeit in Esslingen und darüber hinaus zu vernetzen.
10. Insgesamt die im SGB VIII übertragene Aufgabe der öffentlichen Jugendarbeit in der Stadt Esslingen gemeinsam mit den Verbänden durchzuführen.

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Wesentliche Förderer
- § 6 Beratende Mitwirkung
- § 7 Aufnahme neuer Mitglieder
- § 8 Ende der Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig.
2. Mitglied kann jeder Verein, Verband oder Initiative aus der Stadt Esslingen werden, die sich mit Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII beschäftigt.
3. Die Jugendorganisationen der im Landtag von Baden-Württemberg oder im Gemeinderat der Stadt Esslingen vertretenen Parteien können einzeln als Mitglied mit Stimmrecht aufgenommen werden.
4. Jugendorganisationen sind mit allen Ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
5. Die Jugendorganisationen müssen bei Neuaufnahme in den Stadtjugendring mindestens 7 aktive Mitglieder haben.
6. Jedes Mitglied hat - sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist - eine/n stimmberechtigte/n und eine/n beratende/n Vertreter_in in der Mitgliederversammlung.
7. Folgende Organisationen erhalten je eine zusätzliche Stimme für ihre Jugendhausähnlichen Einrichtungen:
 - a. CVJM Esslingen e.V.
 - b. Evangelisches Jugendwerk Bezirk Esslingen
 - c. Bund der Deutschen Katholischen Jugend
8. Die Jugendhäuser Esslingens (derzeit Nexus, Komma, Mettingen) erhalten jeweils 1 Stimme ohne Mitglied zu sein.
9. Einrichtungen, die nicht Jugendorganisationen im Sinne von § 2 Ziffer 1 dieser Satzung sind, aber eine Anerkennung des Landkreis Esslingen als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII haben, können von der Mitgliederversammlung wie Jugendhäuser als Teilnehmer an den Mitgliederversammlungen mit einer Stimme zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
10. Die Mitglieder haben ihre stimmberechtigten und beratenden Vertreter_innen namentlich der Geschäftsstelle des SJR zu melden. Bei Verhinderungen der stimmberechtigten Vertreter_innen können die beratenden Vertreter_innen das Stimmrecht ausüben. Jede/r Vertreter_in kann nur eine Stimme abgeben.

11. Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen und sich für gemeinsame Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
12. Eine ruhende Mitgliedschaft ist möglich. Eine Organisation, deren Mitgliedschaft ruht, hat keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung. Nach einem Kalenderjahr Nichtteilnahme an den Mitgliederversammlungen ruht die Mitgliedschaft automatisch. Dies wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Bei Wiederaufnahme der Aktivität kann das Aufleben der ordentlichen Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung festgestellt werden.

§5 Wesentlicher Förderer

Als wesentlicher Förderer des Stadtjugendrings hat die Stadt Esslingen, vertreten durch ihre_n Oberbürgermeister_in oder eine_n Stellvertreter_in Sitz und beratende Stimme in der Mitgliederversammlung und in den in der Satzung weiter genannten Ausschüssen.

§6 Beratende Mitwirkung

Nach Bedarf können weitere Berater_innen zu den Mitgliederversammlungen oder den Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse eingeladen werden.

§7 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Die Aufnahme in den SJR muss schriftlich unter Vorlage einer Satzung oder Ordnung beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Stadtjugendring endet mit Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand Mitteilung zu machen.
2. Ein Austritt aus dem SJR ist jederzeit möglich. Er ist schriftliche an den Vorstand zu erklären.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes kann das Ende der Mitgliedschaft einer Jugendorganisation nach einem Jahr der ruhenden Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Mitglieds des SJR kann ein anderes Mitglied des SJR wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Ziele des SJR ausgeschlossen werden. Den Vertreter_innen des beschuldigten Mitglieds ist eine Abschrift des Antrags innerhalb von 8 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitglieds mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

III. Organe

- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Geschäftsführender Vorstand
- § 12 Finanzausschuss
- § 13 Personalausschuss
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 sonstige Arbeitskreise

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ.
2. Die Vorstandsmitglieder des SJR gemäß § 10, sind kraft Amtes in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Der Vorstand beruft mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist per Post oder per Mail möglich.
4. Wenn durch mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe eines Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen stattfinden. Der Einladung ist der Grund für die Mitgliederversammlung beizufügen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einberufen wird und wenn mehr als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, hat der Vorstand die Verpflichtung unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung unter der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig auch wenn weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Gesamtplanung und die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entsprechend § 2, 3 dieser Satzung
 - b. die Wahl und Entlastung der 1. und 2. Vorsitzenden, der/des Schatzmeister_in und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder oder die Beendigung von Mitgliedschaften
 - d. die Einstellung eines/r Geschäftsführer_in
 - e. die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses und des Personalausschusses
 - f. das Einsetzen von sonstigen Ausschüssen und Arbeitskreisen

- g. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Rechnungsberichts
 - h. die Bestellung von 2 Kassenprüfer_innen im Sinne § 20
 - i. Abstimmung über die Satzung
8. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf andere Organe des SJR, auf Ausschüsse und Arbeitskreise übertragen. Mindestens einmal jährlich sind der Mitgliederversammlung Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie der eingerichteten Ausschüsse und Arbeitskreise vorzulegen.

§10 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre in wechselndem Jahresturnus (in jedem Jahr die Hälfte der Mitglieder) gewählt. Er besteht aus der/ dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister_in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Die Wahl in die Ämter (1. und 2. Vorsitzende_r sowie Schatzmeister_in) erfolgt unmittelbar durch die Mitgliederversammlung.
2. Der/ die Geschäftsführer_in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil.
3. Ein/e Vertreter_in der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle kann an den Sitzung des Vorstandes beratend teilnehmen.
4. Die Kandidat_innen für den Vorstand müssen von einer Mitgliedsorganisation oder von einem Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden. Im Vorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein. Die Hälfte der Sitze im Vorstand soll von Mitgliedern aus den Jugendorganisationen besetzt sein.
5. Dem Vorstand fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b. Strategisches Weiterdenken an Themen und Positionen
6. Der Vorstand trifft sich mind. 3 mal im Jahr. Der/die Geschäftsführer_in lädt zu den Sitzungen mindestens 7 Tage vorher unter Angabe einer Tagesordnung ein. Die Einladung kann per Mail erfolgen.

§11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister_in. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in wechselndem Jahresturnus gewählt, wobei der/die 1. Vorsitzende in einem Jahr und die/der 2. Vorsitzende, die/der Schatzmeister_in im darauf folgenden Jahr gewählt werden.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehört die/der Geschäftsführer_in des SJR mit Stimmrecht an. Er ist jedoch nicht Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB. Seine Handlungsbevollmächtigung ist über die Geschäftsordnung geregelt.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen:
 - a. Die laufende Geschäftsführung. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Geschäftsordnung.
 - b. Einstellung oder Kündigung von Personal.
 - c. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Dabei ist die Mehrzahl der möglichen Stimmen notwendig.
5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben trifft er sich mindestens 5-mal im Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen muss mind. 7 Tage vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Die Einladung per Mail ist ausreichend.

§12 Der Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss ist ein ständiger Ausschuss des SJR. Er besteht aus 4 für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter_innen und der/dem Schatzmeister_in. Die/der Schatzmeister_in ist gleichzeitig Finanzausschussvorsitzende_r.
2. Zu den Aufgaben des Finanzausschusses gehören:
 - a. Vorberatung des Haushaltsplanes zum Beschluss in der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Haushaltsplans in der Mitgliederversammlung erfolgt erst nach Genehmigung des Finanzausschusses.
 - b. Der Finanzausschuss genehmigt den Jahresabschluss und trägt ihn in der Mitgliederversammlung vor.
 - c. Kontrolle und Beratung der/des Schatzmeister_in und des/der Geschäftsführer_in in Fragen der Buchführung und Kontierung.
 - d. Beschlüsse über die Verteilung (städtischer) Mittel an Organisationen der Jugendarbeit
3. Der/die Schatzmeister_in lädt nach Rücksprache mit der/dem Geschäftsführer_in unter Angabe einer Tagesordnung zu den Sitzungen des Finanzausschusses mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein. Die Einladung per Mail ist ausreichend. Die/der Schatzmeister_in berichtet der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss/ die Finanzlage des Vereins (§ 9 Ziffer 7 g)

§13 Der Personalausschuss

1. Die Aufgabe des Personalausschusses liegt in der Auswahl eines/einer neuen Geschäftsführer_in und der Einbringung eines Beschlussvorschlags in die Mitgliederversammlung.
2. Der Personalausschuss besteht aus bis zu 3 Delegierten, der in der Mitgliederversammlung vertretenen Jugendorganisationen, den Vorsitzenden und der/dem Oberbürgermeister bzw. seinem/ seiner Vertreter_in.
3. Die Vertreter_innen der Jugendorganisationen werden aus der Mitgliederversammlung für 2 Jahre in dem gleichen Jahr wie die Mitglieder des Finanzausschusses gewählt. Die

Vertreter_innen der Jugendorganisationen sollen keiner Jugendorganisation angehören, die zeitgleich eine/n Vertreter_in im Finanzausschuss hat.

§14 Geschäftsführung

Der SJR unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird von einer/m Geschäftsführer_in geleitet, der dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§15 Sonstige Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Zur Beratung von besonderen Themen können weitere Ausschüsse und Arbeitskreise von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.
2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende_n oder Sprecher_in.
3. Ausschüsse und Arbeitskreise beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbstständig und legen Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

IV. Verfahren

- § 16 Abstimmungen
- § 17 Wahlen
- § 18 Protokollführung
- § 19 Geschäftsjahr
- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Liquidation
- § 22 Inkrafttreten

§16 Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen¹ gefasst, sofern nicht in der Satzung eine (andere) qualifizierte Mehrheit verlangt wird.
2. Auf Antrag von 7 anwesenden stimmberechtigten Vertreter_innen muss eine einmalige Vertagung von Tagesordnungspunkten in der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist zur Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten erforderlich. Wichtige Angelegenheiten sind:
 - c. Haushaltsplan
 - d. Zustimmung zur Einstellung eines/r Geschäftsführer_in.
 - e. Auf Antrag des Vorstandes oder 7 anwesenden stimmberechtigten Vertreter_innen kann die Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt zur wichtigen Angelegenheit erklärt werden.
4. Eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist darüber hinaus auf jeden Fall bei Satzungsänderungen erforderlich. Sie ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
5. Eine 3/4 Mehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des SJR beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, ist die Auflösung des SJR zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann in Abweichung von § 16 Abs. 5 mit 3/4 Mehrheit aller vertretenen Stimmen.
6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines/r Vertreter_in muss geheime Abstimmung erfolgen.

¹ mind. eine Stimme mehr für als gegen den Antrag, Enthaltungen wirken sich für die Abstimmungsmehrheit aus

§17 Wahlen

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Ziffer 1, des Finanzausschusses und des Personalausschusses erfolgt geheim.
2. In getrennten Wahlgängen werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister_in gewählt. Gewählt ist der/die Kandidat_in welche/r die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten/innen diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat_innen mit der höchsten Stimmzahl.
3. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder von Finanz- und Personalausschuss erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die/der Bewerber_in min. 25% der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§18 Protokollführung

1. Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und aller weiteren Ausschüsse und Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der/dem Protokollanten_in sowie der/dem Geschäftsführer_in zu unterzeichnen.
3. Mitteilungen über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Vertretern_innen der Mitglieder alsbald schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§20 Kassenprüfung

Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer_innen. Diese haben über die Buch- und Kassenführung einen Bericht abzufassen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes inkl. Schatzmeister_in.

§21 Bestehende Rechtsverhältnisse und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des SJR wird das Vermögen, das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Esslingen übertragen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Esslingen zu verwenden.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2. Juli 2014